

Prüfungsausschuss

Unser Zeichen/AZ: 4.SB 1-6320

AUSHANG

Formale und inhaltliche Anforderungen an ärztliche Atteste im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten

Im Einvernehmen mit dem für das Arztrecht zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Jahr 1993 bezüglich der Anforderungen an ein qualifiziertes Gesundheitszeugnis bei Prüfungsunfähigkeit folgende Anforderungen festgelegt:

„Das Zeugnis hat die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar zu beschreiben, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Dies heißt, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen müssen. Eine medizinische Diagnose braucht das Zeugnis nicht zu enthalten.“

In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen hat der Prüfungsausschuss beschlossen, ärztliche Atteste nur anzuerkennen, wenn sie mindestens folgende Aussagen enthalten:

- 1. Aussagen über die Prüfungsunfähigkeit mit Angabe des Zeitraums und insbesondere des Zeitpunkts des Eintritts der Prüfungsunfähigkeit.**
- 2. Konkrete und nachvollziehbare Beschreibung der prüfungsrelevanten, körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht, so dass daraus geschlossen werden kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Eine weitergehende medizinische Diagnose ist nicht erforderlich.**
- 3. Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung, die zur Aussage der Prüfungsunfähigkeit führte.**
- 4. Unterschrift des Arztes/der Ärztin mit Stempel.**

gez.

Prof. Dr. Alexander Brigola

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Aushang auf Dauer